Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 6 - Dezernat 600 - Tierarzneimittelüberwachung



INFORMATIONEN FÜR TIERHEILPRAKTIKER

Rostock, April 2018

Bezeichnung "Tierheilpraktiker"

Personen, die Heilkunde berufsmäßig ausüben ohne Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zu sein, werden gemäß § 47 Abs.3 Nr.2 AMG als Heilkundige bezeichnet. Zu dieser Personengruppe gehören u. a. Tierheilpraktiker.

Die Berufsbezeichnung "Tierheilpraktiker" ist gesetzlich nicht geschützt und darf nur mit dem Hinweis geführt werden, dass es für die Ausübung dieses Berufes keiner staatlichen Erlaubnis bedarf.

Meldepflicht der Tierheilpraktiker

Tierheilpraktiker, die freiverkäufliche Arzneimittel lagern, in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben, müssen dies nach § 67 Abs.1 AMG vor Aufnahme der Tätigkeiten der zuständigen Behörde (in Mecklenburg Vorpommern: LALLF Rostock) anzeigen (siehe Anzeige des Betriebes einer Tierheilpraxis).

Bezug und Herstellen von Arzneimittel

Tierheilpraktiker können apothekenpflichtige Arzneimittel bei einem Tierarzt und in der Apotheke, freiverkäufliche Arzneimittel zusätzlich noch im Einzelhandel erwerben.

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen im Besitz eines Tierheilpraktikers sein, sofern er hierzu die Verschreibung eines Tierarztes für die zu behandelnden Tiere vorlegen kann.

Das Herstellen von Tierarzneimittel für die vom Tierheilpraktiker behandelten Tiere ist grundsätzlich möglich, wenn sie nach anerkannten pharmazeutischen Verfahren erfolgt. "Herstellen" im Sinne des § 4 Abs.14 AMG ist die Verdünnung bzw. Potenzierung (z.B. von Urtinkturen), das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken, das Kennzeichnen und die Freigabe eines Arzneimittels. Es dürfen hierfür nur freiverkäufliche Rohstoffe verwendet werden.

Umgang und Lagern von Arzneimittel

Umgang und Lagerung von Tierarzneimittel unterliegen der Sorgfaltspflicht. Tierheilkundige müssen die Fachinformation beachten und Lagerungshinweise, wie z.B. eine Kühlpflicht einhalten.

Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock

Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510

Arzneimittel, deren Verfallsdatum abgelaufen ist dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Anwenden von Arzneimittel

Apothekenpflichtige Arzneimittel, die zur berufsmäßigen Verwendung erworben wurden (auch Homöopathika), dürfen von einem Tierheilpraktiker <u>bei Lebensmittel</u> liefernden Tieren nur angewendet werden:

- wenn sie zugelassen sind oder in den Anwendungsbereich nach § 36 (z.B. Standardzulassungen), § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (von der Registrierung freigestellte Mittel) oder 38 Abs.1 (eingetragene Homöopathika) fallen.
- für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel genannten Tierarten und Anwendungsgebiete und
- in der Menge, der Dosierung und der Anwendungsdauer der jeweiligen Kennzeichnung entsprechen.

Freiverkäufliche Arzneimittel dürfen <u>bei Lebensmittel liefernden Tieren</u> <u>nur Stoffe</u> enthalten, die im Anhang <u>der Verordnung (EU) Nr. 37/2010</u>, aufgeführt sind. Ansonsten unterliegen Sie keinerlei Beschränkung.

Abgabe und Handel von Arzneimittel

Die Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln ist erlaubt, sofern ein Nachweis zur Sachkenntnis nach § 50 AMG und der Verkauf freiverkäuflicher Arzneimittel der zuständigen Behörde (LALLF Rostock) angezeigt wurde.

Ein Sachkundenachweis ist gemäß § 60 Abs. 1 AMG nicht erforderlich bei Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei den dort genannten Heimtieren bestimmt sind.

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen vom Tierheilpraktiker <u>nicht</u> abgegeben werden.

Dürfen Blutegel bei Tieren angewendet werden, die der Lebensmittelgewinnung dienen?

Blutegel sind Arzneimittel gemäß § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes.

Derzeit sind keine Blutegel zur Anwendung <u>bei Lebensmittel liefernden Tieren</u> zugelassen. Eine Anwendung ist bei diesen Tieren nicht erlaubt.

Nachweise für Erwerb und Verbleib von Arzneimittel

Für Arzneimittel, die bei Tieren angewendet oder abgegeben werden, hat der Tierheilpraktiker gemäß § 3 Abs.1 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverodnung ordnungsgemäße Nachweise über

Erwerb (z.B. Rechnungen und Lieferscheine)

Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 1800 Haus: Thierfelderstr. 18 1805 Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510

18003 Rostock 18059 Rostock • Verbleib der bezogenen Arzneimittel (Name und Anschrift des Halters bzw. Art und Menge der angewandten Mittel)

zu führen.

Überwachung der Tierheilpraktiker durch das LALLF Rostock

Tierheilkundige, die berufsmäßig Tierarzneimittel erwerben oder anwenden, unterliegen der Überwachung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600 <u>arzneimittelueberwachung@lallf.mvnet.de</u> 0381/4035-0

Post: Postfach 10 20 64 Haus: Thierfelderstr. 18 Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510 18003 Rostock 18059 Rostock